



⇒ Florian Meinel

Neues zum Werk Ernst-Wolfgang Böckenfördes

Ernst-Wolfgang Böckenförde ist seit mehr als einem halben Jahrhundert der zentrale Außenseiter des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik, und zwar wirklich beides zugleich: Zentralgestalt und Außenseiter. Was nur eine andere Art ist, die widersprüchlichen Etiketten zu sortieren, die ihm angeheftet werden: Katholik und Sozialdemokrat, Schmittianer und Liberaler, Bundesverfassungsgerichtskritiker, Suhrkamp-Autor und päpstlicher Ordensträger, Verfassungsrechtlicher Theoretiker der Bonner Republik, der aber erst in der Berliner Republik eigentlich interessant und recht verstanden wurde.

Was ist uns Böckenfördes Werk heute? Zwei Sammelbände geben Anlass, sich dessen zu vergewissern. Zwei Sammelbände, mit denen die Böckenförde-Forschung, so man sie denn schon so nennen will, zwar nicht beginnt, aber doch Fahrt aufnimmt. Der eine, aus einem Münsteraner Symposium zum 80. Geburtstag entstanden, ist besonders den politisch-theologischen Fragen seines Werkes gewidmet; der andere, erschienen in der verdienstvollen, wenn auch leicht hypertrophierenden Reihe *Staatsverständnisse*, stärker seinem staatsrechtlichen Denken. Schon vorher wussten wir über Böckenförde wohl mehr als über irgendeinen anderen Staatsrechtslehrer seiner Generation. Seine Zugehörigkeit zum Kreis Carl Schmitts ist seit Dirk van Laaks *Gesprächen in der Sicherheit des Schweigens* (vgl. van Laak 1993) ebenso beleuchtet wie Böckenfördes Prägung durch das Collegium Philosophicum Joachim Ritters seit Jens Hackes grundlegender

Arbeit über die *Philosophie der Bürgerlichkeit* (vgl. Hacke 2006). Es gibt Doktorarbeiten über seine Verfassungstheorie, und Dieter Gosewinkel hat 2011 im letzten Band der gesammelten Aufsätze Böckenfördes (vgl. Böckenförde/Gosewinkel 2011) ein langes biographisches Interview veröffentlicht. All dies ganz abgesehen von den massenhaften Interpretationen des sogenannten Böckenförde-Diktums, der Sache mit dem

Reinhard Mehring / Martin Otto (Hg.) (2014): Voraussetzungen und Garantien des Staates. Ernst-Wolfgang Böckenfördes Staatsverständnis (= Staatsverständnisse, hg. v. Rüdiger Voigt, Bd. 69), Baden-Baden: Nomos. 243 S., ISBN 978-3-8487-1636-4, EUR 39,00. [im Text als VGS zitiert]

Hermann-Josef Große Kracht / Klaus Große Kracht (Hg.) (2014): Religion – Recht – Republik. Studien zu Ernst-Wolfgang Böckenförde, Paderborn: Ferdinand Schöningh. 209 S., ISBN 978-3-506-76611-3, EUR 28,90. [im Text als RRR zitiert]

DOI: [10.18156/eug-1-2016-rez-6](https://doi.org/10.18156/eug-1-2016-rez-6)

säkularen Staat und seinen sogenannten ›Voraussetzungen‹.

Allein: Das Diktum ist zum Stoff von Werte-Reden verkommen, die Demokratietheorie gesetzlich-institutioneller Legitimationsketten gilt heute überwiegend als ›altmodisch‹, Böckenfördes Sondervoten, darunter juristische Kabinettstückchen wie jenes zum Einheitswertebeschluß des Zweiten Senats vom 22. Juni 1995 (BVerfGE 93, 121 [149 ff.]), sagen nur noch Kennern etwas, und vollends scheinen die politisch-theologischen Fragen des jungen Böckenförde zwischen dem Wiederbewaffnungsstreit und dem Zweiten Vatikanischen Konzil nach dem Abbau interkonfessioneller Spannungen, nach der Herstellung einer affirmativen Loyalität des deutschen Katholizismus zum Staat des Grundgesetzes und der religiösen Pluralisierung geradezu antiquarisch geworden zu sein. Oder sind sie im Gegenteil überhaupt erst jetzt wirklich virulent geworden, wenn auch unter ganz anderen Vorzeichen?

Was ist uns Böckenförde? Beide Bände enthalten wichtige, weil materialreiche biographische Beiträge, die naturgemäß in großen Zügen auf besagtem Interview von Dieter Gosewinkel aufbauen: Die Studienjahre in Münster und die Lehrjahre in Plettenberg (Klaus Große Kracht, RRR, 11–40), die philosophische Färbung durch Joachim Ritter, die Ebracher Seminare mit Ernst Forsthoff, die prägenden Begegnungen mit dem sozialdemokratischen Rechtspolitiker Adolf Arndt, das Andenken gegen das protestantisch-borussische Geschichtsbild mit Franz Schnabel. Mark Edward Ruff hat Böckenfördes rebellische Auseinandersetzung mit dem Nachkriegskatholizismus in hervorragender Weise und mit allen verfügbaren Quellen kontextualisiert (RRR, 41–75). Stefan Koriath rekonstruiert noch einmal die Entstehung der für Böckenfördes Karriere im Staatsrecht so wichtigen Zeitschrift *Der Staat* im Jahre 1961 (VGS, 30–45), Reinhard Mehring die Herkunft der politisch-theologischen Kategorienwelt Böckenfördes aus der produktiven Aneignung Schmittianischer Kategorien (VGS, 90–107). Besonders vergnüglich zu lesen ist die von Martin Otto vorgestellte Episode, nämlich Böckenfördes juristische Ausbildung in den Repetitorien Hefermehl und Alpmann Schmidt in Münster, die seine Vorstellungen von der Reform des juristischen Studiums maßgeblich beeinflussten (VGS, 13–29).

Die beiden großen Fragen, an denen sich Böckenförde abgearbeitet hat, hat Christoph Möllers in seinem Geburtstagsblatt zum 80. auf einen hintersinnigen Titel gebracht: ›Römischer Konziliarismus und politische Reform‹ (vgl. Möllers 2010), wobei der Witz natürlich das ›und‹ ist. Es ist, Böckenförde hat es selbst verraten, das gleiche ›und‹ wie in *simul civis et christianus* (vgl. Böckenförde 2007, 1). Wie kaum

ein zweiter hat Böckenförde seit den späten fünfziger Jahren über die Fragen nachgedacht, die mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Katholizismus virulent geworden und bis hin zum Pontifikat Joseph Ratzingers auch geblieben sind: Begründung und Anerkennung der individuellen Religionsfreiheit, das Verhältnis der Kirche zur Demokratie und die katholische Sozialethik. Über all das informieren umfassend Karl Gabriel und Christian Spieß (RRR, 77–89) sowie Harm Klueting und Stefan Gerber (VGS, S. 46–63, 64–89).

Und dann ist da noch jenes vermeintliche Paradox, demzufolge der säkulare Staat die Voraussetzungen nicht garantieren kann, von denen er lebt. Der Kontext, das heißt die konkrete Frage, auf die der Aufsatz des Jahres 1964 eine Antwort war, ist selten bedacht worden. Einer der juristischen Lehrer Böckenfördes, der Heidelberger Staatsrechtler Ernst Forsthoff, hatte schon 1950 einen Aufsatz mit dem paradoxen Verhältnis des Staates zur Tugend beschlossen: Nur der von Tugenden getragene Staat könne ein freiheitlicher Staat sein, diese Tugendhaftigkeit aber nicht selbst erzwingen oder durch die Kirchen erzwingen lassen (vgl. Forsthoff 1951). Danach entspann sich zwischen Forsthoff, Carl Schmitt und Joachim Ritter eine esoterische Diskussion um die Positivität und Wertbegründung des Rechts und um das Naturrecht, auf die Böckenförde am Schluss seines berühmten Säkularisierungsaufsatzes noch einmal einging: Die Entzweiung in der Moderne, die durch die Emanzipation der Gesellschaft heraufgeführte Abstraktheit der menschlichen Beziehungen, lasse sich durch die Beschwörung eines ›objektiven Wertsystems‹ nicht ohne Schaden kompensieren. Denn der Rekurs auf angebliche Werte öffne »dem Subjektivismus und Positivismus der Tageswertungen das Feld, die, je für sich objektive Geltung verlangend, die Freiheit eher zerstören als fundieren«. Deswegen bleibe dem modernen Staat als politisches Prinzip nichts als das »Wagnis« der Freiheit, das Vertrauen auf die Bürgertugenden, oder, wie der berühmte Satz lautet: »Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.« (Böckenförde 1967, 93)

Die Rezeptionsgeschichte jenes Diktums lief dann freilich, wie Hermann-Josef Große Kracht zeigt (RRR, 155–183), vollkommen anders: Popularisiert wurde die Formel erst, als ihr Urheber sie in eine Rede Helmut Schmidts in der Grundwerte-Diskussion einfließen ließ, die ihrerseits zu einer heftigen Reaktion katholischer Kreise führte. Erst seit den 1990er Jahren musste das Zitat dann der sogenannten Theorie der ›Verfassungsvoraussetzungen‹ Pate stehen, einer recht eigenwilligen Gattung eher trivial-etatistischer Bekenntnisliteratur im Umkreis des berühmten *Handbuchs des Staatsrechts*, bis endlich

Böckenförde selbst den Kopftuchstreit zu einer Selbstinterpretation in Sachen des nach ihm benannten Paradoxes nutzte.

Gegenüber den staatskirchenrechtlichen und theologischen Fragen bleibt Böckenfördes umfangreiches staatsrechtliches Werk in beiden Bänden eher blass. Seine grundstürzende Kritik des tradierten Organisationsrechts, seine in vielen Beiträgen ausgearbeitete Grundrechtstheorie, aber auch seine Arbeiten zum Bundesstaatsrecht einschließlich der Europäischen Union harren noch der Durchdringung. Nur die ideengeschichtlichen Ursprünge und Bezüge von Böckenfördes verfassungsrechtlicher Theorie des Sozialstaates sind im Beitrag von Hermann-Josef Große Kracht kundig aufgearbeitet (RRR, 91–119). Gerade hier wird deutlich, wie Böckenförde sich zwischen drei Orthodoxien – der katholischen Soziallehre, der reformistischen Sozialdemokratie und der verfassungsrechtlichen Unterscheidung von Staat und Gesellschaft – seinen eigenen Weg bahnte; und wie er am Schluss gerade deswegen von vielen missverstanden wurde. Auch über Böckenfördes Tätigkeit als Verfassungsrichter ist in den beiden Bänden wenig zu lesen, was aber natürlich nicht verwunderlich ist. Im Gericht ist der einzelne in das Kollektiv von acht Richtern eingeordnet, der individuelle Beitrag wird nur ausnahmsweise, nämlich in einem Sondervotum, nach außen erkennbar. Patrick Bahners porträtiert die Sondervoten Böckenfördes in einem langen Beitrag, geschult durch seine Beobachtung des amerikanischen *Supreme Courts*, als Schlüsseltexthe des Gesamtwerks und verdichtet sie zu einer Rechtsstaats- theorie des Richters Böckenförde (VGS, 145–193). Und tatsächlich liegt Böckenfördes bleibender Rang als staatsrechtlicher Autor ja vor allem in seiner begrifflich-theoretischen Versöhnung von deutschem Rechtsstaatsbegriff und bundesrepublikanischer Demokratie, in seiner Demokratisierung des Gesetzgebungs- und Verwaltungsstaats und in seiner Juridifizierung des verfassungsrechtlichen Demokratiebegriffs. Oder war Böckenfördes Verfassungstheorie im Kern überhaupt die auf den Begriff der Demokratie gebrachte alte Bundesrepublik, die es, als Böckenförde sie in der Ära Kohl formulierte, freilich schon nicht mehr gab? So sieht es Christoph Schönberger (RRR, 121–136), der als einziger so etwas wie eine Gesamtdeutung Böckenfördes vorschlägt und ihn als den Paul Laband der Bundesrepublik deutet. Wie dieser das Deutsche Reich juristisch-begrifflich konstruiert hatte, gab jener der Bundesrepublik der sozialliberalen Ära mit seinem Legitimationsmodell eine gültige staatsrechtliche Gestalt. Mit dieser Deutung erhält Böckenförde jenes Format tragischer Größe, das man einem Autor seines Ranges wünscht, wird ihm andererseits aber auch nicht voll gerecht. Denn anders als Paul Laband, der das Reich Bismarcks

als Vollendung der deutschen Geschichte sah, war Böckenförde auch immer einer der wenigen Autoren, denen Selbstverständlichkeiten seiner Generation fragwürdig blieben und die, davon zeugt beispielsweise sein Beitrag zur Festschrift für Carl Schmitt von 1968 (vgl. Böckenförde 1968), die Augen für die ungelöste deutsche Frage offenhielten.

⇒ Literaturverzeichnis

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1967): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Buve, Sergius (Hg.): Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien, Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart: Kohlhammer, 75–94.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1968): Die Teilung Deutschlands und die deutsche Staatsangehörigkeit, in: Barion, Hans / Böckenförde, Ernst-Wolfgang / Forsthoff, Ernst / Weber, Werner (Hg.): Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt zum 80. Geburtstag, Bd. 2, Berlin: Duncker & Humblot, 423–463.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2007): Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit. Beiträge zur politisch-theologischen Verfassungsgeschichte 1957–2002, 2., erweiterte Auflage, Münster u.a.: Lit.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang / Gosewinkel, Dieter (2011): Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin: Suhrkamp.

Forsthoff, Ernst (1951): Der moderne Staat und die Tugend, in: Tymbos für Wilhelm Ahlmann. Ein Gedenkbuch, herausgegeben von seinen Freunden, Berlin: De Gruyter, 80–91.

Hacke, Jens (2006): Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung der Bundesrepublik, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Möllers, Christoph (2010): Römischer Konziliarismus und politische Reform. Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 80. Geburtstag, in: Zeitschrift für Ideengeschichte 4, 107–114.

Van Laak, Dirk (1993): Gespräche in der Sicherheit des Schweigens. Carl Schmitt in der politischen Geistesgeschichte der frühen Bundesrepublik, Berlin: Akademie.

Florian Meinel, *1981, Dr. jur., Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät (florian.meinel@rewi.hu-berlin.de).

Zitationsvorschlag:

Florian Meinel, (2016): Rezension: Neues zum Werk Ernst-Wolfgang Böckenfördes. (Ethik und Gesellschaft 1/2016: Vermögensungleichheit).
Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2016-rez-6> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für soziaethik

1/2016: Vermögensungleichheit

Julian Bank

Leerstelle in der wirtschaftspolitischen Debatte? Die Piketty-Rezeption und Vermögensungleichheit in Deutschland

Hartmut Elsenhans

Polarisierung gefährdet Kapitalismus

Johannes Schmidt

Makroökonomische Wirkungen der Vermögenskonzentration

Eckhard Hein

Verteilungstendenzen im finanzdominierten Kapitalismus und ihre makroökonomischen Folgen

Dierk Hirschel

Soziale Ungleichheit, politische Ungleichheit und die Rolle der Stiftungen

Andreas Fisch

Gerechtfertigte Besteuerung von Vermögen und Erbschaften? Leitbilder für eine Steuerpolitik angesichts sozialer Ungleichheiten

Ulrich Klüh

Kapitalakkumulation durch Kapitalbesteuerung?
Eine kontextuelle Analyse der Vermögensbesteuerung

Giacomo Corneo

Öffentliches Kapital: Ein evolutionäres Programm für mehr Demokratie und Wohlstand